

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 136/09 B

L 6 U 1956/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 3356/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Es kann dahinstehen, ob der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu gewähren, begründet ist, denn die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist aus anderen Gründen als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet.
- 3 Soweit er rügen lässt, das LSG habe in der angefochtenen Entscheidung erhobene Beweise fehlerhaft gewürdigt, verkennt er, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG nicht als Verfahrensmangel die Zulassung der Revision begründen kann. Auch eine mögliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung des LSG begründet die Zulassung der Revision nicht. Einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

